



100 ³ Jahre

Historische Vereinigung des Bezirks Zuzach
1925 – 2025

von der Steinzeit bis heute

Band 11/2025



Statuten

der

Historischen Vereinigung von Zurzach und Umgebung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Historische Vereinigung von Zurzach & Umgebung, deren Wesen und Organisation durch gegenwärtige Statuten geregelt wird, ist ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; sie hat ihren Sitz in Zurzach.

II. Zweck des Vereins.

§ 2. Ihr Zweck ist die Pflege der Vaterländischen Geschichte, insbesondere der Lokalgeschichte des Bezirks Zurzach und die

§ 3. Diesen Zweck sucht sie zu erreichen insbesondere durch:

- a. Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten aus dem Gebiete der Lokalgeschichte.
- b. Ausgrabungen im Rayon des Bezirks.
- c. Einrichtung und Unterhaltung einer historischen Sammlung in Zurzach und einer zweckentsprechenden Bibliothek, eventuell auch Unterhaltung einer Lesemappe.
- d. Aufnähme eines Fonds zur Gründung eines Bezirksmuseums.
- e. Veranstaltung von geschichtlichen Vorträgen.
- f. Freie und gefellige Zusammenkünfte und Exkursionen

III. Mitgliedschaft.

§ 4. Der Verein besteht aus:

- a. Mitgliedern und
- b. Ehrenmitgliedern.

§ 5. Die Mitgliedschaft kann zu jeder Zeit und von jedermann, der urteilsfähig ist und das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, erworben werden.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand auf Grund einer Anmeldung unter Vorbehalt der spätern Genehmigung durch die Generalversammlung.

Landschaften prägen Menschen und diese verändern Landschaften. Schon im Neolithikum (Jungsteinzeit) wohnten Menschen im Zurzibiet, dieser Randregion zwischen Mittelland und Rhein. Der Wald, der fruchtbare Boden und vor allem die verschiedenen Gewässer boten hier gute Voraussetzungen für Siedlungen, welche seit gut 200 Jahren politisch als Bezirk Zurzach im Kanton Aargau zusammengefasst werden. Die ansässigen Menschen waren seit jeher aktiv, haben Kulturgüter geschaffen und trotz kargen Voraussetzungen mit verschiedenen Bräuchen ihrem Leben Farbe verliehen. Verschiedene Autoren erzählen Geschichten aus dem Bezirk Zurzach, von der Steinzeit bis heute.

Die Historische Vereinigung des Bezirks Zurzach (HVBZ) ist bestrebt, die materiellen und immateriellen Schätze zu erfassen, zu pflegen und Geschichte mit ihren vielfältigen Aspekten erlebbar zu machen. Ein Rückblick auf die Geschichte der Vereinigung und des Bezirksmuseums sowie eine Befragung von Jugendlichen zeigen, dass die gesellschaftlichen Veränderungen eine stetige Anpassung der Wege und Mittel erfordern, um die in den Gründungs-Statuten vor 100 Jahren gesetzten Ziele weiterhin erreichen zu können.



Historische Vereinigung des Bezirks Zurzach
hvbezirkzurzach.ch

ISBN 978-3-033-11416-6



9 783033 114166 >

Covergestaltung

Idee: HVBZ-Vorstand und Projektleiter

Umsetzung: Druckerei Bürli AG, Döttingen, Natascha Huber

Vordere Seite

Legende zur oberen Karten:

Das Zurzibiet vor 6000 Jahren

Versuch einer Landschaftsrekonstruktion für die Zeit vor der Erfindung von Pflug und Wagen.

Hellblau sind die Auen von Rhein und Aare dargestellt, dunkelblau die von Surb und Fisibach. Dunkelgrün markiert sind Steilhänge, mittleres Grün ist dichter Wald. Hellgrüne Flächen waren halb offene Wälder, in denen das Vieh weidete. Das Ruckfeld war am dichtesten besiedelt und ist gelb eingezeichnet.

© Kantonsarchäologie Aargau, Christian Maise (wissenschaftliche Grundlagen),
Tamara Koch und Stephan Schneider (Umsetzung der Grafik).

Hintere Seite

Text: Projektleiter

Bild: Historische Vereinigung des Bezirks Zurzach (HVBZ)

Impressum

© Herausgeber:

Historische Vereinigung des Bezirks Zurzach (HVBZ)

Bad Zurzach, Oktober 2025

Projektleiter und Lektorat:

Louis Tiefenauer

Layout und Druck:

Druckerei Bürli AG, Döttingen

ISBN 978-3-033-11416-6

Alle elektronisch verfügbaren Beiträge sind zu nicht kommerziellen Zwecken frei verfügbar. Sie können von der Homepage der HVBZ heruntergeladen werden. Werden Ausschnitte davon veröffentlicht ist die Quelle (ersten drei Zeilen des Impressums) anzugeben.

Inhaltsverzeichnis

5	Vorwort Jubiläumsschrift HVBZ Georg Matter
6	Editorial Jubiläumsschrift HVBZ Louis Tiefenauer
9	Geschichte der Historischen Vereinigung Bezirk Zurzach & Neuausrichtung 2025 Rolf Lehmann
41	Bezirksmuseum und HVBZ-Persönlichkeiten Rolf Lehmann
55	Liegenschaften der HVBZ Rolf Lehmann
65	Das Werden des Bezirks Zurzach Sebastian Leitner
85	Eine archäologische Zeitreise im Bezirk Zurzach – von der Prähistorie bis in die Frühe Neuzeit Thomas Doppler, Reto Bucher, Matthias Flück, Christian Maise, Sven Straumann Kantonsarchäologie Aargau
133	Bedeutender Dekorationsmaler wiederentdeckt Edith Hunziker
147	Zurzibierter Bräuche Hansueli Fischer
171	Jugend und Geschichte Daniel Bopp und Louis Tiefenauer
178	Nachwort des Präsidenten Rolf Lehmann

Das Werden des Bezirks Zurzach

Untereinheiten der Verwaltung wie ein Bezirk scheinen auf den ersten Blick unspektakuläre Elemente der Bürokratie zu sein. Bei genauerem Hinsehen lässt sich damit aber eine Geschichte des permanenten Wandels mit ergebnisoffenem Ausgang erzählen. Einst selbst eine Neuschaffung der Helvetik, befindet sich der Bezirk Zurzach in jüngster Zeit wieder im Umbruch.

Sebastian Leitner

Im Gründungsdokument von 1925 der Historischen Vereinigung Bezirk Zurzach heisst es, der Vereinszweck sei «[...] die Pflege der Vaterländischen Geschichte, insbesondere der Lokalgeschichte des Bezirks Zurzach [...]».¹ Damit reiht sich die Gründung in eine absolut zeittypische Strömung ein. Ab den 1830er Jahren bis ins erste Drittel des 20. Jahrhunderts gründeten sich über die ganze Schweiz hinweg Geschichtsvereine. Dies muss im Zusammenhang der Entstehung der Schweiz als moderner Nationalstaat verstanden werden. Denn für die Geschichtsvereine damals bedeutete Nationalbewusstsein eine Art von Vaterlandsliebe, die sich unter anderem von einem grossen Interesse an Geschichte und Archäologie ableitete.² Das Erforschen und Vermitteln der regionalen Geschichte wurde als eine Art patriotischer Akt verstanden.

Verschafft man sich einen groben Überblick über die Arbeit, die im Verein bisher geleistet wurde, darf man feststellen, dass er seine Aufgabe durchaus pflichtbewusst erfüllt hat. Diverse Publikationen sowie das Bezirksmuseum Höfli präsentieren einem geschichtsinteressierten Publikum Episoden aus der Lokalgeschichte. Interessanterweise wurde die Geschichte der politischen

Einheit des Bezirks Zurzach bisher eher stiefmütterlich behandelt. Ein Gesamtüberblick über das «Werden des Bezirks» fehlt weitgehend. Mit diesem Text soll deswegen ein erster Versuch einer solchen Synthese gewagt werden.

Marginalisierte Bezirksgeschichte

Der Bezirk Zurzach steht mit dieser Lücke nicht allein da. Ein möglicher Grund könnte in der politischen Sonderstellung der schweizerischen Bezirke zu finden sein. Der Bezirk nimmt in einer vom Föderalismus geprägten Schweiz, die nach dem Subsidiaritätsprinzip aufgebaut ist, eine sonderbare Stellung ein. So fungiert er als dezentrale Zwischeninstanz ohne Autonomiebefugnisse auf einer mittleren Ebene zwischen Kanton und Gemeinde. Grossmehrheitlich sind die Bezirke reine Gerichts- resp. Verwaltungseinheiten oder Wahlkreise.³ Dieser Tatsache ist es wohl auch geschuldet, dass einfache Vorrecherchen zu Bezirksgeschichten in einschlägigen Lexika und auf Internetseiten nur sehr wenige und auch sehr uneinheitliche Erträge einbringen.⁴ Eine stichprobenartige Suche im Historischen Lexikon der Schweiz (kurz HLS) zeigt, dass es zwar einen allgemeinen Artikel über die schweizerischen Bezirke

¹ Statuten der Historischen Vereinigung von Zurzach und Umgebung (heute HVBZ), 1925, S. 1. Online auffindbar unter: www.hvbezirk-zurzach.ch/statuten-von-1925, Stand: 14.08.2024.

² Anne-Marie Dubler: «Historische Vereine», in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 21.07.2015. Online: hls-dhs-dss.ch/de/articles/016427/2015-07-21/, konsultiert am 29.08.2024.

³ Anne-Marie Dubler: «Bezirk», in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 09.03.2011. Online: hls-dhs-dss.ch/de/articles/010358/2011-03-09/, konsultiert am 15.08.2024.

⁴ An dieser Stelle möchte ich Georg Edelmann danken, der diesen Gedanken formuliert und mit mir geteilt hat.



1 Gebiet des heutigen Bezirks Zuzach mit den Gemeinden vor der Fusion. Auf diese Gemeinden und Ortschaften beziehe ich mich bei der Tabelle 1 auf Seite 69.

⁵ So heisst es zum Beispiel bei Zuzach zu Beginn, dass es sich um eine politische Gemeinde und einen Bezirk des Kantons Aargau handelt, und später: «Zuzach war 1798–1803 Hauptort des Distrikts Zuzach des helvetischen Kantons Baden bzw. ab 1803 des aargauischen Bezirks Zuzach.» Katrin Roth-Rubi; Christoph Herzig: «Zuzach», in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 29.11.2022. Online: hls-dhs-dss.ch/de/articles/001851/2022-11-29/, konsultiert am 17.07.2024.

⁶ Zum Vergleich verlinke ich die Wikipedia-Seiten zum Kanton Aargau (de.wikipedia.org/wiki/Kanton_Aargau#Geschichte_2), dem Bezirk Zuzach (de.wikipedia.org/wiki/Bezirk_Zuzach) und der Gemeinde Mellikon im Bezirk Zuzach (de.wikipedia.org/wiki/Mellikon).

gibt, die einzelnen (Aargauer) Bezirke bis auf Laufenburg aber in keinem eigenständigen Artikel vorhanden sind. Knappe Informationen finden sich bei den übrigen Bezirken meistens unter dem Gemeindeartikel.⁵

Auch eine Recherche auf Wikipedia, welches heute für viele Menschen wohl die erste Anlaufstelle ist, um Informationen über ein unbekanntes Thema zu gewinnen, ist nicht weiter hilfreich. Es existieren zwar Einträge zu allen 11 Aargauer Bezirken. Bis auf ein paar stichwortartige Informationen zu kleineren Mutationen und Fusionen fehlt auch da ein Unterkapitel zur Geschichte, wie es zum Beispiel für Einträge zu den Kantonen oder Gemeinden üblich ist.⁶

Geschichte und Geschichtsschreibung scheint also auf den Ebenen des Kantons und der Gemeinden für die Menschen in der Schweiz

wichtig zu sein – auf der Ebene des Bezirks wird sie tendenziell vernachlässigt, zumindest dann, wenn es um eine klassische lexikalische/enzyklopädische Überblicksgeschichte geht.

Warum ist dies so? Dieser Frage möchte ich im folgenden Text nachgehen und gleichzeitig dazu einen ersten, wenn auch kurzen synthetischen Entwurf zur Geschichte des Bezirks Zuzach vorlegen.

Die Schaffung der Bezirke im Aargau und in der Schweiz

Die modernen Bezirke, wie wir sie heute in der Schweiz kennen, gehen auf deren territoriale Neuordnung als Folge der helvetischen Revolution 1798–1803 zurück. Mit der damals ausgerufenen Helvetischen Republik wurde die Schweiz zum ersten

Mal ein Einheitsstaat.⁷ Das Werden des Bezirks soll deswegen im grösseren Zusammenhang der Helvetik nachgezeichnet werden.

Der Bezirk Zurzach (**Abb. 1**) bildet in dieser Beziehung nämlich keine Ausnahme. Vor allem auch darum, weil der Kanton Aargau selbst eine Neuschöpfung der Helvetik war. Zwar existierten in der Vormoderne⁸ ebenfalls mit dem Status des heutigen Bezirks vergleichbare Untereinheiten der landesherrlichen Verwaltung. Sie wurden als Vogteien, Untervogteien oder Ämter bezeichnet. Formale Kontinuitäten von diesen Ämtern vom Ancien Régime⁹ zum modernen Bezirk sind aber marginal. Die territoriale Neuordnung infolge der helvetischen Revolution stellte eine echte Zäsur dar. Um das zu verdeutlichen, soll an dieser Stelle zuerst die politische und rechtliche Situation des Gebiets des heutigen Bezirks Zurzach im Ancien Régime erläutert werden.

Die politische Situation im Bezirk während der Zeit des Ancien Régime

Vor 1798 existierte noch kein Bezirk Zurzach. Die rechtlichen und verwaltungstechnischen Realitäten unterschieden sich fundamental von heutigen Vorstellungen von Herrschaft und Territorium. Das galt auch für die Bewohnerinnen und Bewohner, die im heutigen Bezirksgebiet wohnhaft waren. Wenn also im Folgenden der Bezirk Zurzach im Zusammenhang mit der Vormoderne erwähnt wird, so ist ausschliesslich das Gebiet gemeint, welches der Bezirk heute umfasst.

Aufgrund dieser fundamentalen Andersartigkeit werden die Verwaltungsorganisationen von Gebieten im Ancien Régime von der einschlägigen Sekundärliteratur oft als chaotisch¹⁰ und veraltet bezeichnet. Bezogen auf die Schweiz sprechen Seiler und Steigmeier von «spätmittelalterlichen Untertanenverhältnissen», die in der Alten Eidgenossenschaft bis 1798 vorgeherrscht haben.¹¹ Was meinen die beiden Autoren damit?

Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts war es in Europa üblich, dass in Landesherrschaften eine grosse Zahl von Menschen lebten, die politisch nicht vollberechtigt waren. Sie mussten der Obrigkeit (oder auch Landesherrn) Treue und Gehorsam schwören und Abgaben leisten, um als Gegenleistung Schutz zu erhalten.¹² Diese Untertanenverhältnisse existierten in Europa vom Mittelalter bis zur Französischen Revolution und sorgten damit für eine erstaunlich stabile Gesellschaftsordnung. Auch für die Menschen im heutigen Bezirk Zurzach war das nicht anders. Sie waren zunächst Untertanen der Habsburger Adligen. An diesem Status änderte sich auch nichts, als die Eidgenossen 1415 den Aargau eroberten. Die Zurzibietinnen und Zurzibietler blieben Untertanen – nun einfach von anderen Herren.¹³ Aufgelöst wurde dieses Verhältnis erst mit der Helvetik 1798.

Die Bezeichnung «Chaos» für solche vormoderne Herrschaftsverhältnisse rührt daher, dass staatliche Aufgaben nach heutigem Verständnis bis Ende des 18. Jahrhunderts in einem bestimmten Gebiet noch von verschiedenen Herrschaftsträgern wahrgenommen wurden.¹⁴ Im vormodernen Zurzibiet hatten nach 1415 also nicht nur die Eidgenossen als Landesherrn herrschaftliche Kompetenzen. Wie muss man sich das vorstellen?

Ein kriminalistischer Fall aus dem Bezirk Zurzach zeigt das exemplarisch auf. Es geht um einen am Klingnauer Wochenmarkt im November 1751 angezeigten Dieb. Dieser konnte sich vor seiner Festnahme in die Kirche des Klosters Sion retten, und die Geistlichen verhinderten eine Festnahme. Sie und das Mutterkloster St. Blasien bestanden darauf, dass die Klosterkirche eine althergebrachte Stätte des Asyls sei, während der Landvogt als Vorgesetzter des zuständigen Polizisten darauf bestand, dass er doch die Landesherrschaft vertrete. Später mischte sich noch der Bischof von Konstanz in den Handel ein und beanspruchte als Stadtherr die Auslieferung von Verdächtigen aus Asylstätten für sich. Auch wenn sich am Ende die drei Stände Zürich, Bern und Glarus in diesem Streit durchsetzten und das Asylrecht

⁷ Anne-Marie Dubler: «Bezirk», in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 09.03.2011. Online: hls-dhs-dss.ch/de/articles/010358/2011-03-09/, konsultiert am 18.07.2024.

⁸ Aufgrund der vielen Kontinuitäten in der europäischen Sozialgeschichte (z. B. Gesellschaftsordnung oder Agrargesellschaft) zwischen Mittelalter und Früher Neuzeit trennen gewisse Historiker:innen diese beiden Epochen nicht mehr und sprechen dafür von der Vormoderne. Als eine mögliche Zäsur wird dann die Französische Revolution und damit die Zeit um 1800 betrachtet.

⁹ Als Ancien Régime wird in der Forschung ein länderübergreifendes Epochenkonzept bezeichnet, das den Zustand von Alteuropa (ca. 1600–ca. 1800) umschreiben soll. (nach: Rolf Reichardt: Ancien Régime. In: Friedrich Jaeger (Hrsg.): Enzyklopädie der Neuzeit. Onlineversion: doi-org.uaccess.univie.ac.at/10.1163/2352-0248_edn_COM_239424, konsultiert am 05.10.2024.

¹⁰ Fankhauser, Regierungstatthalter, S. 220.

¹¹ Seiler, Christophe; Steigmeier, Andreas: Geschichte des Aargaus. Illustrierter Überblick von der Urzeit bis zur Gegenwart, Aarau 1991, S. 78. Die Autoren sprechen von spätmittelalterlichen Untertanenverhältnissen, die sich bis 1798 gehalten haben.

¹² André Holenstein: «Untertan», in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 29.08.2016. Online: hls-dhs-dss.ch/de/articles/016356/2016-08-29/, konsultiert am 31.08.2024.

¹³ Andreas Steigmeier; Elisabeth Bleuer; Martin Hartmann; Werner Meyer; Dominik Sauerländer; Heinrich Staehelin: «Aargau», in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 06.02.2018. Online: hls-dhs-dss.ch/de/articles/007392/2018-02-06/, konsultiert am 31.08.2024.

¹⁴ Meyer, Stephan; Müller, Felix: Gnädige Herren und Untertanen. Die Herrschaftsverhältnisse vor der Revolution, in: Meier, Bruno; Sauerländer, Dominik; Stauffacher, Hans Rudolf u. a. (Hg.): Revolution im Aargau. Umsturz-Aufbruch-Widerstand 1798–1803., Aarau 1997, S. 249.

¹⁵ Meyer & Müller, Herrschaftsverhältnisse, S. 249. Auf Basis der Quelle: StAAG 2812, Fasz. 3; EA VII, 2, 816 & 860f.

¹⁶ Andreas Steigmeier: «Baden (Grafschaft, Bezirk)», in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 27.11.2002. Online: hls-dhs-dss.ch/de/articles/008296/2002-11-27/, konsultiert am 01.09.2024.

¹⁷ Andreas Steigmeier: «Baden (Grafschaft, Bezirk)», in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 27.11.2002. Online: hls-dhs-dss.ch/de/articles/008296/2002-11-27/, konsultiert am 27.08.2024.

¹⁸ «Landesherrschaft» oder Territorialherrschaft ist ein Kunstbegriff der modernen Forschung, um eine Herrschaft in der Vormoderne zu beschreiben, die sich auf den Raum und nicht auf Personen bezieht. In der Vormoderne koexistierten oft unterschiedliche Formen von Herrschaften im selben geografischen Raum. Quelle: Andreas Würzler: «Territorialherrschaft», in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 17.12.2013. Online: hls-dhs-dss.ch/de/articles/009927/2013-12-17/, konsultiert am 31.08.2024.

¹⁹ Meyer & Müller, Herrschaftsverhältnisse, S. 249 / Seiler & Steigmeier, Aargau, S. 75.

²⁰ Zusammengetragen und auf den Bezirk Zurzach umgeschrieben aus: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. Die Rechtsquellen des Kantons Aargau, Teil 2. Die Rechte der Landschaft. Bearbeitet und herausgegeben von Walther Merz, Aarau 1933, S. 3–17.

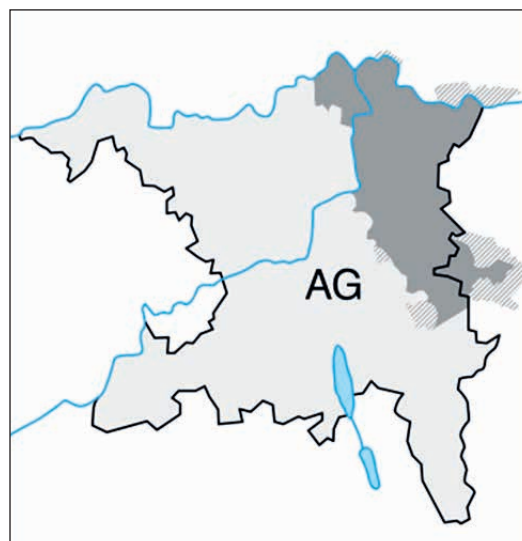
von Kirchen und Klöstern in der Gemeinen Herrschaft einschränken konnten,¹⁵ zeigt dieses Beispiel, dass Herrschaft in der Vormoderne komplex war und es verschiedene, sich überlappende Kompetenzen gab.

Die Situation im Bezirk Zurzach

Von 1415 bis 1798 war das Gebiet des heutigen Bezirks Zurzach ein Teil der Grafschaft Baden (Abb. 2). Ein durchaus interessanter Name für das zusammenhängende Gebiet, das die Eidgenossen 1415 von den Habsburgern erobert hatten und nun anstelle dieser die Blutgerichtsbarkeit ausübten.¹⁶ So war es kein eidgenössischer Graf, der das Gebiet verwaltete, sondern ein Landvogt, der in Baden residierte und verantwortlich war für die Verwaltung der sogenannten Gemeinen Herrschaft.

Gemeine Herrschaften waren Gebiete in der alten Eidgenossenschaft, welche von mehreren Ständen zusammen verwaltet

2 Die Grafschaft Baden und deren Unterteilung. Die Eidgenossen übernahmen 1415 die uneinheitliche Rechtsstruktur der Habsburger. Die rotweiss schraffierten Flächen gehörten verwaltungstechnisch zur Grafschaft, aber die Hohe Gerichtsbarkeit wurde von anderen Akteuren ausgeführt. (In den rechtsrheinischen Gebieten vom Bistum Konstanz, im Limmattal von Zürich, in den Städten Baden, Mellingen und Bremgarten von den Städten selbst.)



wurden. Die Grafschaft Baden beispielsweise wurde von den Acht alten Orten gemeinsam verwaltet. Im Turnus von zwei Jahren stellten die herrschenden Orte gemäss einem Rotationsprinzip den Landvogt. Nach der Niederlage der katholischen Orte im Zweiten Villmergerkrieg 1712 verwalteten nurmehr Bern, Zürich und Glarus die Grafschaft Baden.¹⁷ Für die Menschen im heutigen Bezirk Zurzach änderte sich damit allerdings wenig. Sie waren wie zuvor unter den habsburgischen Landesherren¹⁸ und den Acht alten eidgenössischen Ständen Untertanen ohne Mitsprache bei Staatsgeschäften.¹⁹

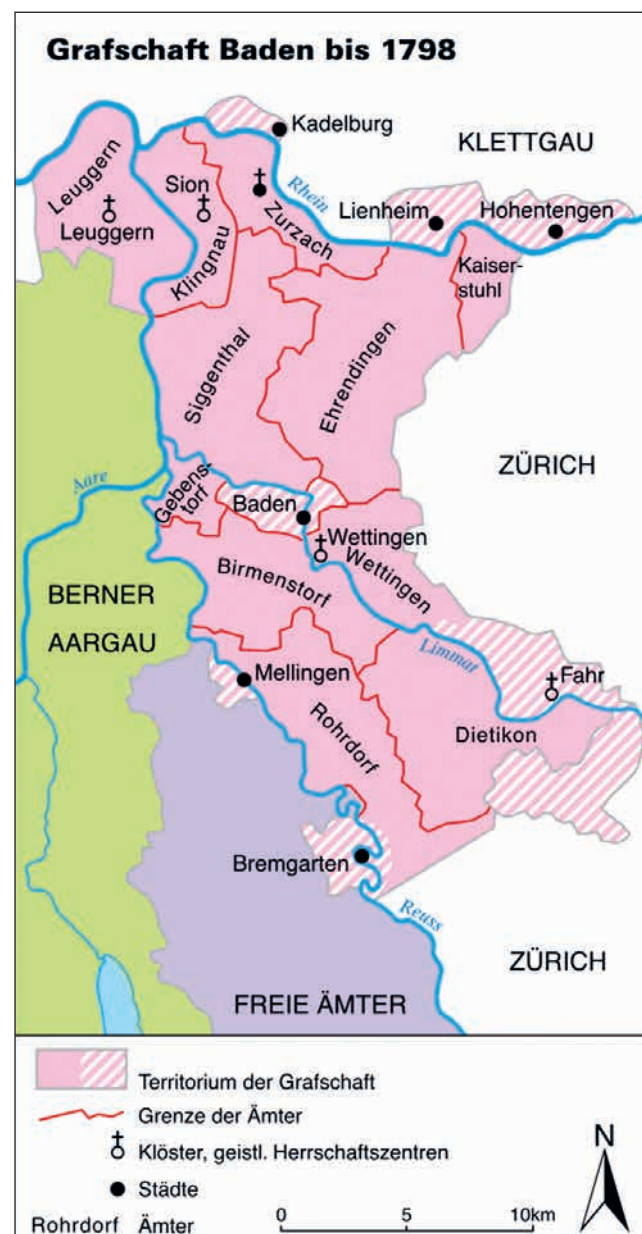


Tabelle 1: Überblick über die Zugehörigkeiten der heutigen Gemeinden oder Ortschaften im Bezirk Zurzach 1415 – 1798 ²⁰

Heutige Ortschaft / Gemeinde	Landesherrschaft	Amt	Bistum	Hohes Gericht	Niederes Gericht
Bad Zurzach	XIII alte Orte	Zurzach	Konstanz	XIII alte Orte	St. Blasien/Konstanz
Baldingen	XIII alte Orte	Ehrendingen	Konstanz	XIII alte Orte	Landvogt Baden
Böbikon	XIII alte Orte	Ehrendingen	Konstanz	XIII alte Orte	Landvogt Baden
Böttstein	XIII alte Orte	Leuggern	Basel	XIII alte Orte	Junker Schmid von Uri
Döttingen	XIII alte Orte	Leuggern (Kleindöttingen)	Basel	XIII alte Orte	St. Blasien/Konstanz
Endingen	XIII alte Orte	Siggenthal	Konstanz	XIII alte Orte	St. Blasien
Fisibach	XIII alte Orte	Kaiserstuhl	Konstanz	XIII alte Orte	Konstanz/Meersburg
Full-Reuenthal	XIII alte Orte	Leuggern	Basel	XIII alte Orte	Amt Leuggern
Kaiserstuhl	XIII alte Orte	Kaiserstuhl	Konstanz	XIII alte Orte	Konstanz/Meersburg
Klingnau	XIII alte Orte	Klingnau	Konstanz	XIII alte Orte	St. Blasien/Konstanz
Koblentz	XIII alte Orte	Klingnau	Konstanz	XIII alte Orte	Amt Leuggern
Leibstadt	XIII alte Orte	Leuggern	Basel	XIII alte Orte	Amt Leuggern
Lengnau	XIII alte	Ehrendingen	Konstanz	XIII alte Orte	Kommende Beuggen ²¹
Leuggern	XIII alte Orte	Leuggern	Basel	XIII alte Orte	Amt Leuggern
Mellikon	XIII alte Orte	Zurzach	Konstanz	XIII alte Orte	St. Blasien/Konstanz
Mellstorf	XIII alte Orte	Ehrendingen	Konstanz	XIII alte Orte	Untervogt und Stadtrat von Klingnau
Rekingen	XIII alte Orte	Zurzach	Konstanz	XIII alte Orte	St. Blasien/Konstanz
Rietheim	XIII alte Orte	Zurzach	Konstanz	XIII alte Orte	St. Blasien/Konstanz
Rümikon	XIII alte Orte	Ehrendingen	Konstanz	Ehrendingen	Ehrendingen
Schneisingen	XIII alte Orte	Ehrendingen	Konstanz	XIII alte Orte	St. Blasien
Siglistorf	XIII alte Orte	Ehrendingen	Konstanz	XIII alte Orte	Untervogt und Stadtrat von Klingnau
Tegerfelden	XIII alte Orte	Siggenthal	Konstanz	XIII alte Orte	St. Blasien
Wislikofen	XIII alte Orte	Ehrendingen	Konstanz	Ehrendingen	Ehrendingen

Unterteilt war die Grafschaft Baden in sogenannte Ämter – eine Struktur, welche die Eidgenossen von den Habsburgern unverändert übernommen haben. Betrachten wir das Gebiet des heutigen Bezirks Zurzach genauer, so sehen wir, dass dieser in noch kleinere Einheiten unterteilt war. Dies rührt daher, dass es in der Vormoderne üblich war, die Gerichtsbarkeiten in Hohes (schwere Delikte) und Niederes Gericht (geringere/Alltags-Delikte) zu unterteilen. Zudem war es üblich, dass diese Gerichtsbarkeiten unter obrigkeitlichen Akteuren verkauft, verpfändet oder getauscht

wurden. Das waren Praktiken, die uns heute skurril vorkommen. Zum Vergleich **Tabelle 1** mit den Ortschaften des Bezirks Zurzach und der politisch rechtlichen Situation in der Vormoderne.

Die Gemeinden und Ortschaften des heutigen Bezirks Zurzach in der Vormoderne waren also nur teilweise politisch-rechtlich miteinander verbunden. Die damaligen Rechtsverhältnisse unterscheiden sich deutlich von den gegenwärtigen. An einem Ort wirkten verschiedene Instanzen. Somit bestand auch keine «Zurzibieter» Identität.

²¹ Die Kommende Beuggen war eine Ritterkommende des Deutschritterordens und liegt auf der Badischen Seite des Rheins zwischen Rheinfelden und Schwörstadt. Vgl. Peter Heim: «Beuggen», in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 24.10.2002. Online:hls-dhs-dss.ch/de/articles/016129/2002-10-24/, konsultiert am 01.09.2024.

Die Gründung des «District Zurzach» in der Helvetik

Die jahrhundertlange Tradition des Untertanendaseins und der oben skizzierten rechtlichen Situation des heutigen Bezirks Zurzach wurde im Jahre 1798 fundamental erschüttert. Unter anderem mit Hilfe französischer Truppen konnten Schweizer Revolutionäre die Ideen der französischen Revolution auch hierzulande durchsetzen. Ehemalige Untertanengebiete wurden in die Freiheit entlassen, und die Schweiz wurde territorial nach französischem Vorbild gegliedert. Ein Teil der neuen zentralistischen Verwaltung waren die Distrikte. Zurzach wurde ein Distrikt des Kantons Baden (Abb. 3). Dieser bildete die Grundlage für den späteren aargauischen Bezirk Zurzach. Somit steht am Anfang der Bezirksgeschichte nicht eine historische Kontinuität, sondern eine tiefgreifende Zäsur. Doch wie kam es dazu?

Wie der ganze Kanton Aargau und somit auch seine Bezirke, ist er eine Schöpfung der Helvetischen Revolution. Nachdem die Ideen der Französischen Revolution auch mithilfe militärischer Interventionen aus dem westlichen Nachbarland die Schweiz erreicht hatten, ging es den Revolutionären nicht mehr nur darum, Rechtsnachfolger der alten Eidgenossen zu werden. Eine grossflächige Neuorganisation sollte stattfinden.

Die Ausrufung der ersten helvetischen Verfassung am 12. April 1798, welche das erste gesamtschweizerische Grundgesetz darstellte, brach radikal mit den meisten historisch gewachsenen politischen Strukturen.²² Zu dieser Zäsur zählte neben der Aufhebung der Untertanenverhältnisse auch die territoriale Neuorganisation der Schweiz. Die neuen Kantone sollten nicht mehr, wie die Alten eidgenössischen Orte, souveräne Kleinstaaten sein. Stattdessen wurden sie allesamt auf eine Verwaltungseinheit zurückgestuft. Die zentrale gestalterische Staatsgewalt sollte auf der Ebene der Gesamtrepublik walten können.²³ Das gleiche galt für die kleineren territorialen Einheiten (Districte und Gemeinden). Der Lokalpatriotismus sollte möglichst verschwinden, die neue Republik eine Einheit sein. Oder wie es in der ersten Verfassung hiess: «Helvetien ist in Cantone, in Districte, in Gemeinden [...] eingetheilt (Abb. 3). Diese Eintheilungen beziehen sich



3 Karte des Kantons Baden. Die weissen Linien sind Distriktgrenzen. Sie unterscheiden sich deutlich von den Grenzen der Ämter der Grafschaft Baden. Die Verantwortlichen wollten ähnlich grosse Distrikte formen.

auf Wahlen, Gerichtsbarkeiten und Verwaltungen; sie machen aber keine Grenzen aus [...].»²⁴ Damit war auf Verfassungsebene der Grundstein dafür gelegt, dass ein späterer Bezirk Zurzach überhaupt entstehen konnte.

Zu diesem Zeitpunkt war ein Bezirk Zurzach aber noch nicht in Stein gemeisselt. Mehr noch: Das Gebiet der Grafschaft Baden, das, aufgrund von Befürchtungen eines französischen Einmarsches, am 19. März 1798 von Bern, Zürich und Glarus offiziell von der

²² Landolt, Pius: Der Untertan wird souverän. Die Ereignisse zwischen 1798 und 1803, in: Meier, Bruno; Sauerländer, Dominik; Stauffacher, Hans Rudolf u. a. (Hg.): Revolution im Aargau. Umsturz-Aufbruch-Widerstand 1798–1803., Aarau 1997, S. 27.

²³ Ebd.

²⁴ B0#1000/1483#76b*, Erste Helvetische Verfassung vom 28. März bzw. 12. April 1798, Teil 2, Paragraph 15.

Untertänigkeit in die Freiheit entlassen wurde,²⁵ hätte gemäss der ersten helvetischen Verfassung in einen Kanton Zug eingegliedert werden sollen. Dieser Kanton hätte neben dem alten eidgenössischen Ort Zug mit seinen Untertanengebieten auch das heutige Freiamt beinhaltet.²⁶ Ob unter diesen Voraussetzungen auch ein Distrikt Zurzach mit ähnlicher Ausdehnung entstanden wäre, darüber kann nur spekuliert werden.

Dazu kam es aber nicht, wie wir heute wissen. Da die Innerschweizer Orte, inklusive Zug, deutlich machten, dass sie die helvetische Verfassung nicht akzeptieren würden, erlaubte Frankreich die Bildung eines Kantons Baden, bestehend aus dem Gebiet der ehemaligen Grafschaft Baden, den Freien Ämtern, dem Kelleramt und einigen Gemeinden im Limmattal.²⁷

Diese Kantonsgründung lief in einem horrenden Tempo ab. Die Erlaubnis Frankreichs wurde am 11. April 1798 gegeben, und einen Tag später, am 12. April, wurde die erste Verfassung ausgerufen. Deswegen fehlt wohl im ersten Verfassungsentwurf der Helvetik der Kanton Baden. Auch die weitere Einteilung des Kantons wurde gemäss den Akten aus dem Helvetischen Zentralarchiv mit einer grossen Geschwindigkeit vollzogen. So wurde am 5. Mai 1798 eine Kommission beauftragt, einen Entwurf für die Distrikteinteilung vorzulegen, und bereits drei Tage später, am 8. Mai, lag dieser vor. Der endgültige Abstimmungsbeschluss erfolgte dann nicht einmal 10 Tage später, nämlich am 17. Mai.²⁸ Das Direktorium wollte bewusst aufs Gaspedal treten, «[...] um die Ordnung in diesem mit völliger Anarchie bedrohten Lande herzustellen.»²⁹ Eine schnelle Neueinteilung war den Revolutionären also wichtig, um schnellstmöglich eine gewisse Ordnung herzustellen. Denn wie es Orlando Farrèr mit dem Soziologen und Staatstheoretiker Max Weber allgemein für den Aargau formulierte: «Wer den Raum kontrolliert, überwacht auch dessen Bewohner.»³⁰ Der neuen Regierung war diese rasche Neuordnung auch deswegen wichtig, weil im Gegensatz zu Aarau, das eine Keimzelle der Revolution in der Eidgenossenschaft darstellte, die Grafschaft Baden dieser Neueinteilung nicht viel abgewinnen konnte.

Erst im März fanden in der Grafschaft ebenfalls Revolutionsfeiern statt – unter anderem auch in Zurzach, jedoch war die Mehrheit der Bevölkerung weniger interessiert daran. Vielmehr wollte man sich den übermächtigen Franzosen wohlgesonnen zeigen, um einen Einmarsch zu verhindern.³¹

Zum Ablauf dieser Distriktseinteilung sind einige wenige Informationen zum Distrikt Zurzach bekannt. Ein erster Entwurf vom 8. Mai wurde nicht umgesetzt. Dort wären für den Distrikt Zurzach noch 39 Ortschaften vorgesehen gewesen. Um welche es sich handelte, kann zum aktuellen Stand nicht nachvollzogen werden. Vertreter der Badener Partei waren aber mit der allgemeinen Distrikteinteilung nicht einverstanden und bezeichneten diese als «fehlerhaft», weswegen sie bis zum 12. Mai nochmals überarbeitet wurde.³² Dann aber drängte der Abgeordnete Hans Conrad Escher von der Linth (1767–1823) wieder auf eine schnelle Annahme. Ohne Distrikte könnten keine Distriktoberhäupte und Wahlmänner gewählt werden, was das Risiko eines Zerfalls steigere und die Gefahr der Anarchie drohe.³³ Escher wurde gehört. Drei Tage später nahm der Grosse Rat der Helvetischen Republik den Plan an.

Eine interessante kurze Episode zur Wahl des Distrikthauptortes gab es noch am Abstimmungstag. Ein Abgeordneter der Kommission schlug Klingnau als Hauptort vor, aber Escher verteidigte Zurzach mit den Worten, es sei «bedeutend schicklicher». Mehr ist von der Diskussion nicht bekannt, ausser dass die Distrikteinteilung schliesslich von allen Räten angenommen wurde und per 17. Mai 1798 in Kraft trat.

Die Einteilung der Kantonsdistrikte erfolgte vor allem aus statistischen Überlegungen. So hiess es im Beschluss: «Jeder dieser Distrikte soll 11-12000 Seelen in sich fassen.»³⁴ Den helvetischen Abgeordneten ging es also bei der Einteilung um zahlenmässige Gleichheit der Einwohnerinnen und Einwohner und nicht um allfällige historische Kontinuitäten. Die neuen Gesetzgeber suchten bewusst nach neuen Normen. Weder die alten Ämter noch die Vogteien sollten übernommen werden. Einzig bei den Hauptorten spielten historische Kontinuitäten eine Rolle. So wurden vor allem Orte vorgeschlagen,

²⁵ Leuthold, Rolf: Der Kanton Baden 1798-1803, Aarau 1934, S. 36f.

²⁶ B0#1000/1483#76b*, Erste Helvetische Verfassung vom 28. März bzw. 12. April 1798. Teil 2, Paragraph 18.

²⁷ Landolt, Der Untertan wird souverän, S. 25.

²⁸ Strickler, Johannes: Actensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798–1803), Bd. I, October 1797 bis Ende Mai 1798, Bern 1886 (Amtliche Sammlung der Acten aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798–1803), im Anschluss an die Sammlung der älteren Eidg. Abschiede), S. 1138. Von nun an abgekürzt als ASHR I.

²⁹ Ebd.

³⁰ Farrèr, Orlando: Die neue politische Ordnung. Ein idealer Staat – eine gerechte Gesellschaft?, in: Meier, Bruno; Sauerländer, Dominik; Stauffacher, Hans Rudolf u. a. (Hg.): Revolution im Aargau. Umsturz- Aufbruch-Widerstand 1798–1803., Aarau 1997, S. 62.

³¹ Landolt, Der Untertan wird souverän, S. 24–25., Seiler & Steigmeier, Aargau, S. 78.

³² ASHR I, S. 1139.

³³ ASHR I, S. 1139.

³⁴ ASHR I, S. 1138.



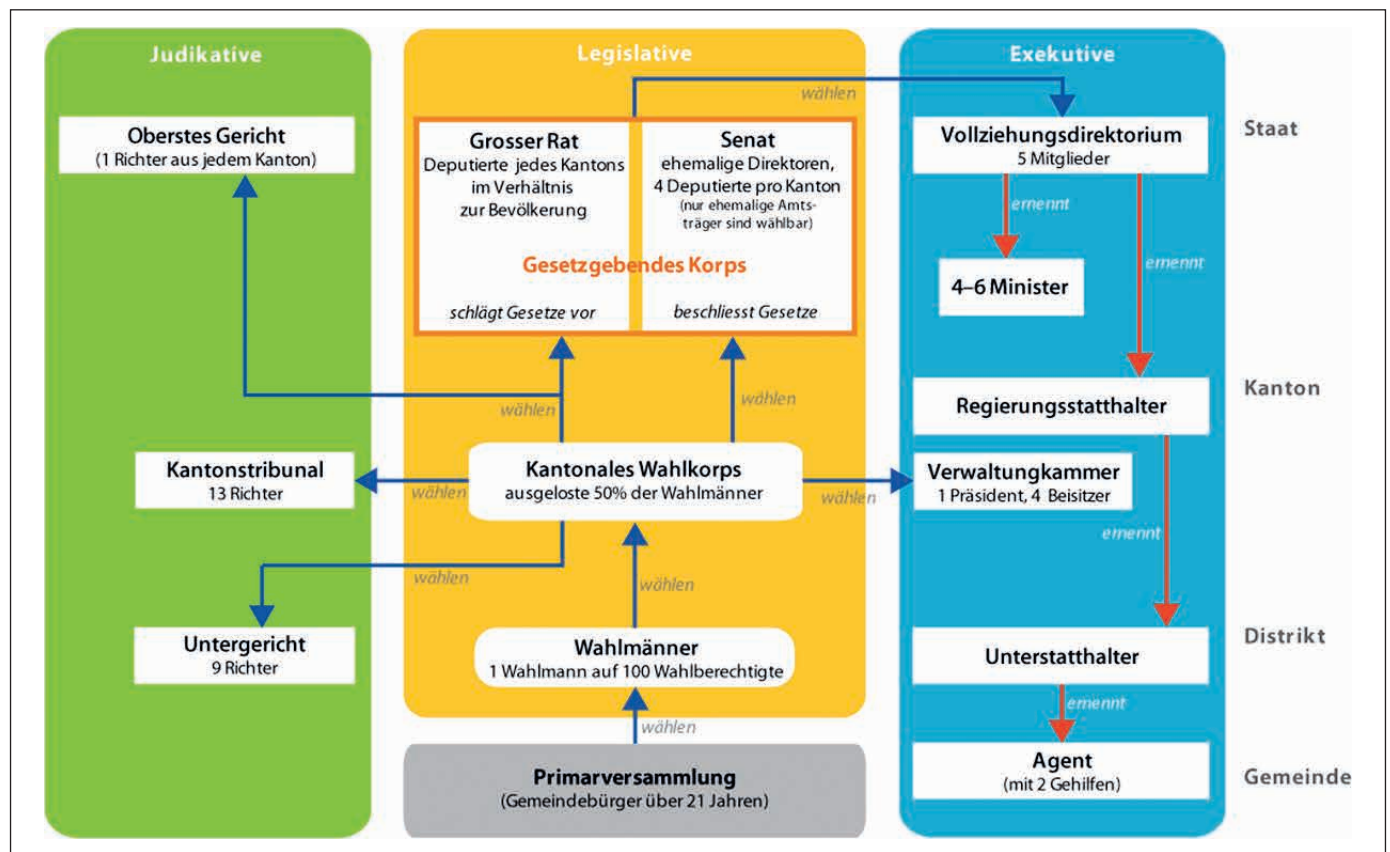
4 Bei der Wahl der Bezirkshauptorte wurde darauf geachtet, dass schon Verwaltungsgebäude vorhanden waren. Somit hätte die Wahl des Bezirkshauptortes von Zuzach auch auf Klingnau fallen können, das mit der Propstei über ein valables Amtshaus für diese Zeit verfügte.

³⁵ Farrer, Die neue politische Ordnung, S. 65.

³⁶ StAAG_9329, Organisation Kanton Baden, Mappe Allgemeines, sowie Mappe Distriktsgeschichte Kanton Baden 1799–1802.

die bereits Hauptort der Ämter der Grafschaft Baden waren. Der Grund war einfach: Die Gebäudeinfrastruktur für Verwaltungen war dort schon vorhanden (Abb. 4).³⁵ Deswegen diskutierte man bezüglich Zuzach auch über Klingnau oder Zuzach und nicht über Rietheim oder Böbikon.

Dass die Distriktverwaltungen auch zur Kontrolle des Raumes und somit als Herrschaftsinstrument dienten, zeigt sich an den Akten zur Organisation des Kantons Baden (Abb. 5). Darin enthalten sind unzählige Listen (Abb. 6). Die einen beinhalten alle möglichen Informationen von zu besetzenden Ämtern über Distriktsstatthalter, Distriktsrichter, Distriktschreiber, Agenten und Wahlmänner.³⁶ Ganz im Sinne der zentralistischen Organisation hat nicht das Volk der Gemeinde, sondern Unterstatthalter Welti die Agenten (heute Gemeindepräsidenten) ausgewählt.³⁷ Ausserdem mussten sich die Distriktsstatthalter einen Überblick über die Ortschaften in den Distrikten verschaffen. Dazu wurden minutiös Häuser, Höfe und Bewohner, Kirchen und Waldungen erfasst. Der Republik sollte nichts entgehen. Allerdings haben die verschiedenen Unterstatthalter unterschiedlich genau gearbeitet. Auf dem ersten Bild (Abb. 7) ist ein Ausschnitt über die Bestandsaufnahme aus dem Distrikt Zuzach zu sehen. Darin wurden Häuser, Haushaltungen



5 Organisation der helvetischen Republik. Der Unterstatthalter war der verlängerte Arm der zentralistischen Exekutive auf Ebene des Distrikts. Gleich wie Kantone und Gemeinden hatte er während der Helvetik formell aber keine Autonomie und Gestaltungsmöglichkeiten.

Mit der Distrikteinteilung der Helvetik wurde die Grundlage für den späteren Bezirk Zurzach geschaffen. Die Ortschaften des Distrikts sind mit denjenigen des heutigen Bezirks beinahe identisch. Einzig Würenlingen wurde 1803 dem Bezirk Baden zugeschlagen, und Unterleibstadt, das vorher zum Distrikt Laufenburg gehörte, wurde nach der Fusion dem Bezirk Zurzach zugeteilt. ³⁸

Lokale Reaktionen auf die Neuorganisation

Die Revolution und die Neuordnung im heutigen Kanton Aargau wurde von der Bevölkerung unterschiedlich aufgenommen. Während Aarau und da vor allem die sogenannte Aarauer-Partei für die Helvetische Republik einstanden, war das in anderen Regionen anders. Die Aarauer-Partei hatte zu keiner Zeit eine Mehrheit der Bevölkerung hinter sich, konnte sich aber mit den Franzosen im Rücken durchsetzen.³⁹

Gemäss Peter Welte, der eine Abhandlung über das Weltbild des Zürcher Bundesrats Emil Welte verfasste, standen die Einwohner des Fleckens Zürzach auch eher auf der Seite der Aarauer-Partei.⁴⁰ Über den gesamten Distrikt Zürzach allerdings schrieb Abraham Welte, Grossvater von Emil Welte und Unterstatthalter (Distriktsvorsteher) des Distrikts Zürzach, in einem Bericht an die gesetzgebenden Räte Folgendes: «Die Bedrängnisse und Leiden der Bewohner des Distrikts Zürzach haben so tiefen Eindruck auf sie gemacht, dass die glückliche Veränderung in unserer Verfassung mit merklicher Gleichgültigkeit aufgenommen

[illegible]

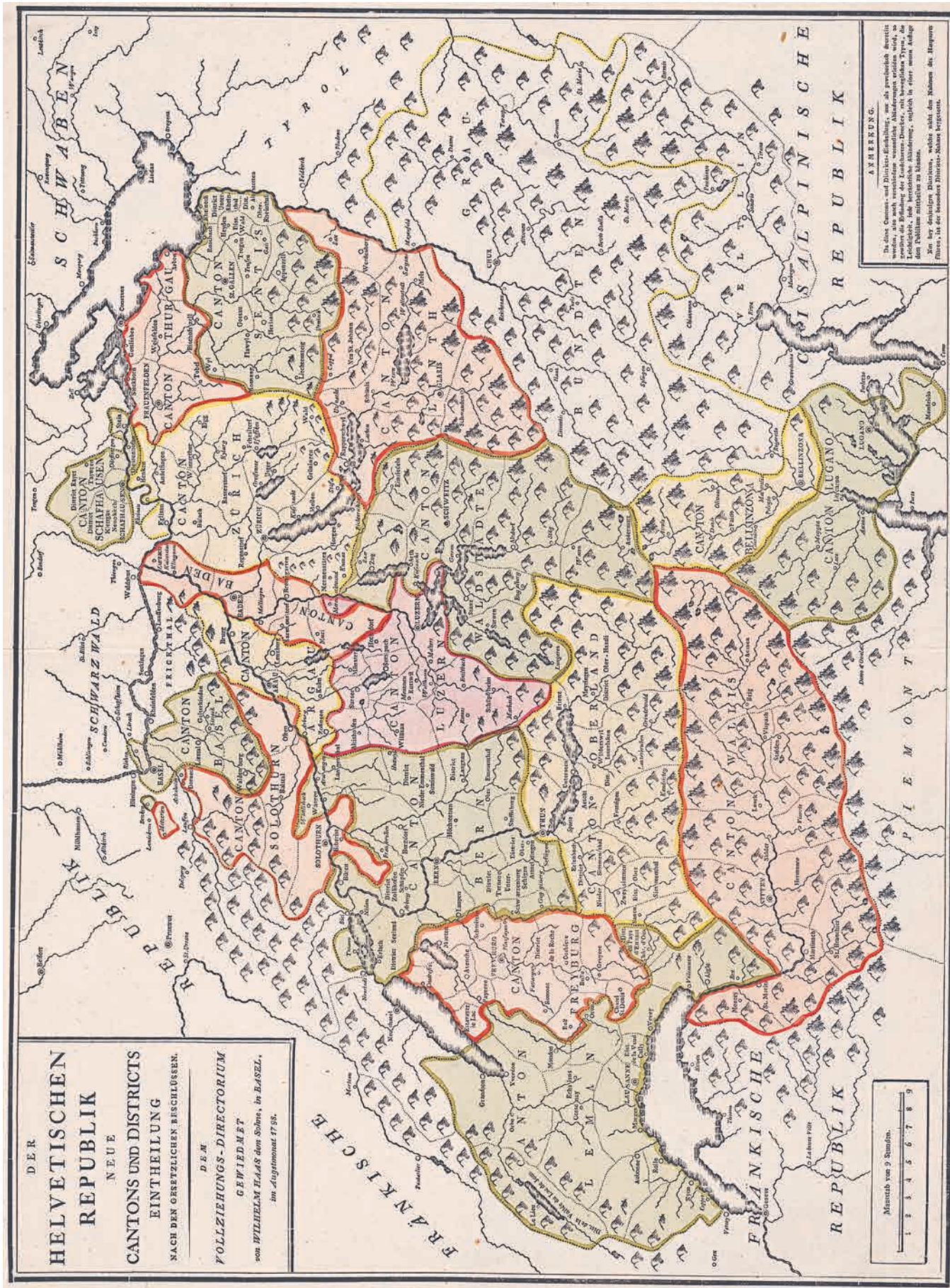
6 Liste der Beamten (Agenten und Distriktschreiber) im Distrikt Zurzach 1798. Ausgewählt wurden die Beamten von Unterstatthalter Welti und nicht vom wahlberechtigten Volk. Dieses konnte nur Einfluss auf die Wahl der nationalen Legislative ausüben.

Kaiser Aufstellung und Seiten im 2 ^{ten} Quart. 1804.		Kaiserliche Bibliothek.		
Namens der Bände.		Seiten	Banden	Arten
Kaiserliche Bibliothek.	Singeb.	176	206	883
	Ringsstahl.	91	26	217
	Stückb.	24	23	180
	Rummen.	12	26	129
	Septemb.	20	24	228
	Stückb.	12	23	121
	Schneisen.	42	28	26
	Stückb.	12	23	121
	Mast.	2	8	32
	Mast.	1	3	11
Kaiserliche Bibliothek.	Singeb.	1	2	12
	Stückb.	6	9	40
	Goldst.	2	2	11
	Mast.	2	2	10
	Stückb.	1	2	21
	Oberb.	5	12	12
	Unterb.	9	19	12
	Stückb.	26	27	12
	Stückb.	61	22	222
	Stückb.	23	68	228
Kaiserliche Bibliothek.	Stückb.	60	21	450
	Stückb.	121	26	1112
		1056		

7 Bestandesaufnahme der Häuser, Haushaltungen und Seelen, die es im Distrikt Zurzach gab. Die helvetische Regierung wollte alles genauestens dokumentiert haben.

[illegible]

8 Am Beispiel des Distrikts Bremgarten zeigt sich aber, dass noch weit mehr Informationen in die Liste aufgenommen wurden.



9 «Neue Cantons und Districts Eintheilung» der Helvetik mit dem Kanton Baden, dem der District Zurzach angehörte.

wird.»⁴¹ Die Grafschaft Baden galt schon in der Alten Eidgenossenschaft als eher arme Region. Während der Helvetik verschlechterte sich im Zuge des Koalitionskrieges 1799 die Situation der Bewohnerinnen und Bewohner des Distrikts Zurzach vor allem nach der Eroberung durch die Österreicher noch zusätzlich.⁴² «Politische Belanglosigkeiten» wie neue Distriktgrenzen schienen zweitrangig gewesen zu sein. Wichtiger war, dass man irgendwie überleben konnte. Im Mai 1799 verordnete die Verwaltungskammer des Kantons den Anbau von Kartoffeln zugunsten der ärmsten Bevölkerungsteile. Welty als Unterstatthalter hatte die Aufgabe, diesen zu fördern. Als Starthilfe wurden «Staatskartoffeln» zur Verfügung gestellt.⁴³

Welty selbst war einer der wenigen Patrioten in einem Amt des Kantons Baden. Das bedeutete, dass er der Helvetischen Republik und den Ideen der Französischen Revolution wohlgesinnt war. Er galt als eifriger Vertreter des «fortschrittlichen» Geistes und setzte sich in seinem Amt gegen Übergriffe der französischen Armee an der Bevölkerung seines Distrikts ein. Ausserdem forderte er Steuerbefreiungen für das arme Volk. Unter seiner Amtsführung stimmten die Stimmberechtigten im Distrikt Zurzach 1802 deutlich für den Anschluss und die Zugehörigkeit zum neuen Kanton Aargau. Eine Einstellung, die im Kanton Baden sonst nicht verbreitet war. Das zeigt, dass Unterstatthalter mit viel Engagement trotz Zentralismus durchaus Einfluss ausüben konnten.⁴⁴

Andere Stimmen gab es aber zum Beispiel aus Leuggern. Unzufrieden, dass sie nun dem Distrikt Zurzach zugeteilt wurden, verfassten die Dorfeliten Bittschriften an die Regierung, in denen sie anmerkten, dass sie seit «undenklichen Zeiten [...] eigene Gerichtsherrlichkeiten» besessen hätten und dass sie nicht an Gegenden angeschlossen werden wollten, zu denen sie keine Verbindung hätten.⁴⁵ Auch Lengnau beschwerte sich darüber, dass es zu Zerstückelungen des ehemaligen Gebiets gekommen sei, was die «Gemeindsgeschäfte [...] erschwehrt» hätte. Sie wünschten sich,

lieber dem Distrikt Baden anzugehören.⁴⁶ Ausserdem gehörte während der Helvetik ein Teil der heutigen Gemeinde Leibstadt unter die Justiz des Fricktals (Unterleibstadt) und ein Teil zum Kanton Baden (Oberleibstadt). Deswegen mussten Leute, die Grundstücke und Land in beiden Orten besaßen, zwei Amtsvorsteher besolden.⁴⁷ Erst 1866 erfolgte die Fusion zu Leibstadt und damit die einheitliche Eingliederung in den Bezirk Zurzach.⁴⁸

Neben den Verfechtern der Republik, die in der Minderheit waren, konnten also zwei grössere Reaktionen auf die Neugliederungen festgestellt werden. Einerseits wollte die Bevölkerung weiterhin in den historisch gewachsenen Mikro-Regionen agieren und verstand die abstrakten geometrischen und statistischen Einteilungen der neuen Regierung nicht. (Abb. 9) In vielen Köpfen lebten die alten Territorien weiter.⁴⁹ Andererseits gab es auch viele Leute, die den neuen Einteilungen gleichgültig gegenüberstanden. Mit Ausnahme, dass sie rechtlich frei waren (zumindest die Männer), hatte sich ihr Lebensalltag kaum geändert.

Der Bezirk Zurzach im neuen Kanton Aargau

Mit der Schaffung der Distrikte in der Helvetik war auch die Grundlage für das Werden des Bezirks Zurzach in seinem heutigen Zustand gelegt. Zweimal hing seine Existenz jedoch an einem seidenen Faden. Einmal vor der Gründung des Kantons Aargau 1803 und einmal am Wiener Kongress 1815.

Wie in einschlägigen Überblickswerken zur Helvetik schon zur Genüge geschrieben wurde, hatte die revolutionäre neue Ordnung nicht sehr lange Bestand. Zu wenig Rückhalt und zu unterschiedliche Interessen der Kantone und Regionen führten zu ihrem Ende. Sie konnte über die Jahre von 1798–1802 nur funktionieren, weil französische Truppen keine Aufstände zuließen.⁵⁰ Als Napoleon am 8. August 1802 den Abzug seiner Truppen befahl, begann das Gebilde rasch in sich zusammenzufallen. Mit aller Deutlichkeit zeigte sich die Fragilität der helvetischen Regierung.⁵¹

³⁷ StAAG 9329, Organisation des Kantons Baden, Mappe Distriktsgerichte Kanton Baden 1799–1802, Vgl. Bild.

³⁸ Christoph Herzog: «Unterleibstadt», in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 26.06.2012. Online: hls-dhs-dss.ch/de/articles/003158/2012-06-26/, konsultiert am 01.09.2024.

³⁹ Welty, Peter: Das Weltbild von Bundesrat Emil Welty, in: Argovia: Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau 63, 1951, S. 15–16.

⁴⁰ Ebd., S. 15.

⁴¹ Ebd., S. 16, cit. BA, Helvetik, 1746/163.

⁴² Sennhauser, Albert: Zwischen der Alten Eidgenossenschaft und dem neuen Bundesstaat. 1798–1848, in: Sennhauser, Hans Rudolf; Hidber, Alfred; Sennhauser, Albert (Hg.): Die Geschichte des Fleckens Zurzach, Zurzach 2004, S. 320–323.

⁴³ Kuhn, Dieter; Sauerländer, Dominik: «Schade, dass wir die goldenen Ähren mit Thränen befeuchten!» Die helvetische Wirtschaftspolitik zwischen Kontinuität und Aufbruch, in: Meier, Bruno; Sauerländer, Dominik; Stauffacher, Hans Rudolf u. a. (Hg.): Revolution im Aargau. Umsturz-Aufbruch-Widerstand 1798–1803., Aarau 1997, S. 188.

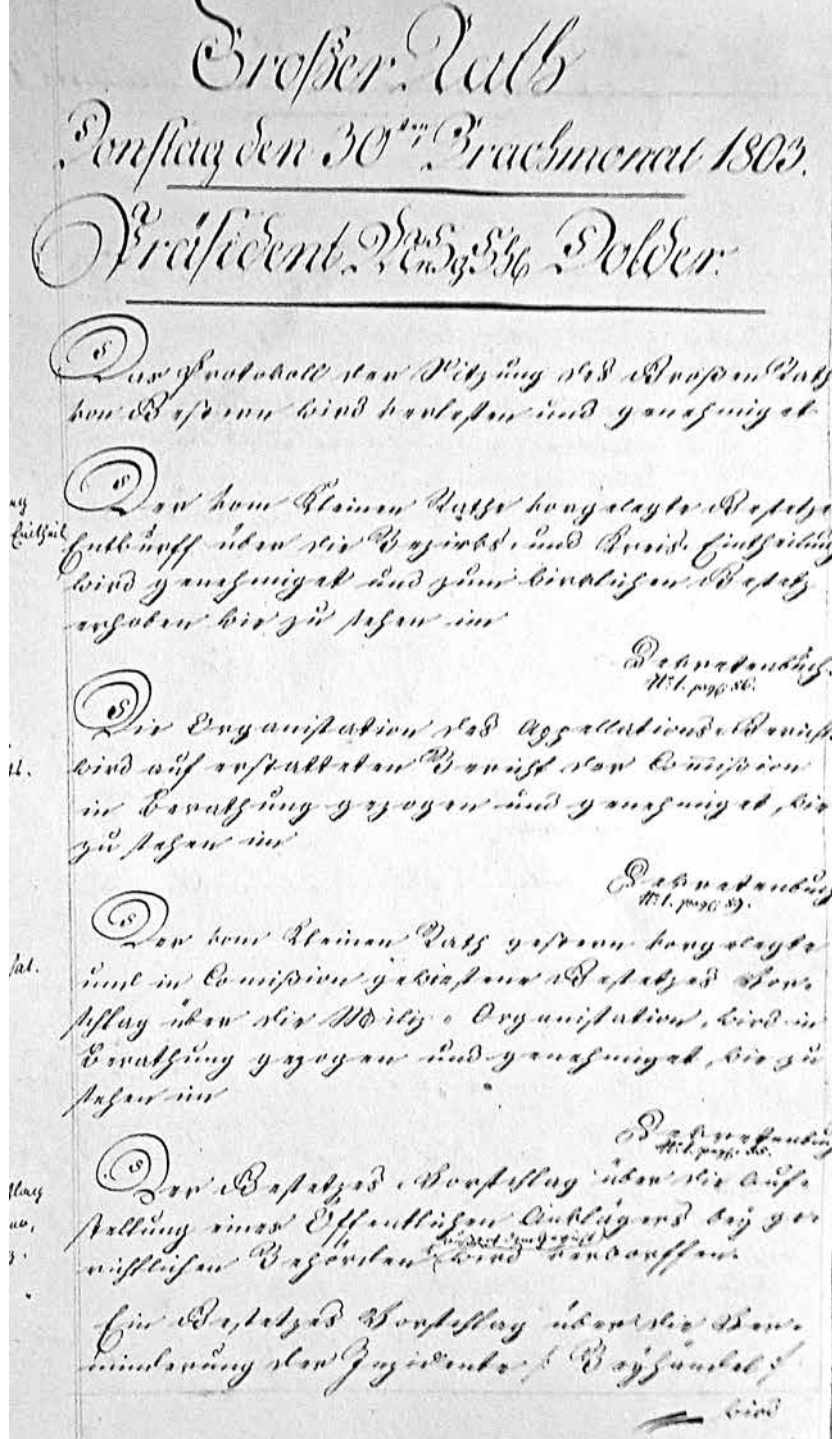
⁴⁴ Voirol, Jeannette: Neuer Staat – neue Männer. Zur helvetischen Führungsschicht im Aargau, in: Meier, Bruno; Sauerländer, Dominik; Stauffacher, Hans Rudolf u. a. (Hg.): Revolution im Aargau. Umsturz-Aufbruch-Widerstand 1798–1803., Aarau 1997, S. 158.

⁴⁵ StAAG, Akten IA 4, Bd. A, Territorialeinteilung, 12.06.1803.

⁴⁶ Ebd., 4.4.1803.

⁴⁷ Farrer, Die neue politische Ordnung, S. 75.

⁴⁸ Christoph Herzog: «Leibstadt», in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 30.07.2015. Online: hls-dhs-dss.ch/de/articles/001839/2015-07-30/, konsultiert am 30.08.2024.



10 Beschlussprotokoll vom 30. Juni 1803. Der Grosse Rat stimmte dem Vorschlag des Kleinen Rats über die Kantoneinteilung zu.

deutlich föderalistischere Mediationsakte. In den Verhandlungen dazu lag die Zukunft des Aargaus auf Messers Schneide. Der Erste Konsul überliess die Einrichtung der Kantone den nach Paris entsandten Delegierten.⁵³ Der Gesandte Philipp Albert Stapfer hatte, zum Glück für den heutigen Aargau, schon früh die Idee der Gründung eines neuen Kantons verbreitet. Napoleon war den Plänen der Aargauer Vertreter wohlgesinnt. Er liess die helvetischen Kantone Aargau, Baden und Fricktal verschmelzen – auch weil er keinen starken Kanton Bern mehr wollte.⁵⁴ Der Aargau figurierte nun als ein vollwertiger Kanton mit eigener Verfassung im neuen schweizerischen Staatenbund basierend auf der Mediationsakte.

Zu den ersten Amtsgeschäften des neuen Regierungs- und Grossrats des Kanton Aargaus gehörte die Konstituierung und auch die innere Gliederung. Da die Grossratsprotokolle aus dieser Zeit nur als Beschluss- und nicht als Wortprotokolle geführt wurden, fehlen leider Informationen zur Diskussion über die Bezirkseinteilung weitgehend. Aber anscheinend wollte man an der helvetischen Grundstruktur festhalten. Interessant aus heutiger Sicht ist vor allem der demokratische Prozess, der nicht vom Parlament ausging. Der Kleine Rat (heute Regierungsrat) schlug Gesetze vor, und der Grosse Rat konnte diese nur entweder annehmen oder ablehnen.

Und so haben wir in den Akten nur die eine Seite umfassende Verordnung mit dem Titel «Der Präsident und Rathe des Kantons Aargau, auf den Vorschlag des kleinen Raths, verordnen: Der Kanton Aargau ist in folgende 11 Bezirke und 48 Kreise eingeteilt: ...» [... es folgt die Auflistung der Bezirke und Kreise; siehe **Abb. 11**],⁵⁵ sowie das Beschlussprotokoll vom 30.06.1803 (**Abb. 10**), das besagt, dass der Grosse Rat den Vorschlag guthiess.⁵⁶ Kurz darauf wurde eine Karte angefertigt (**Abb. 12**), mit

⁴⁹ Farrèr, Die neue politische Ordnung, S. 75.

⁵⁰ Seiler, Steigmeier, Geschichte des Aargaus, S. 82.

⁵¹ Landolt, Der Untertan wird souverän, S. 41.

⁵² Ebd., S. 42–43.

⁵³ Ebd. S. 44.

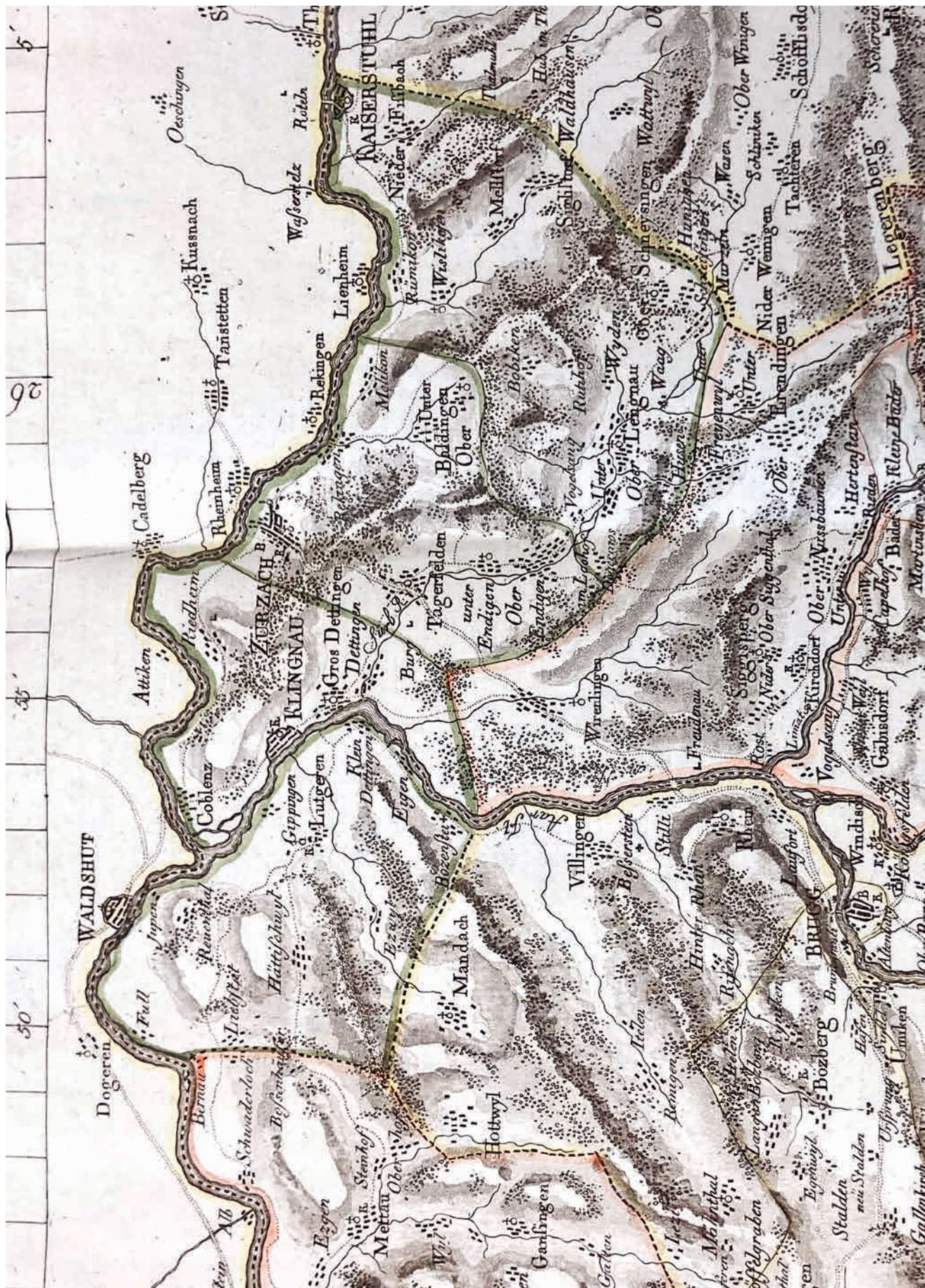
⁵⁴ Ebd., S. 46–47., Seiler, Steigmeier, Geschichte des Aargaus, S. 84.

⁵⁵ STAAG R01.IA04/0001, Akten des Regierungsrates, Verordnung über die Einteilung des Aargaus in 11 Bezirke und 48 Kreise.

⁵⁶ GRB/001, Grossratsprotokoll vom 30.06.1803.

Im Aargau brodelte es besonders. Auch der Distrikt Zurzach wurde zum Schauplatz. Es fanden öffentliche Predigten gegen den helvetischen Staat statt, und am 13. September 1802 zogen Aufständische aus dem Distrikt, vor allem aus den Gemeinden Koblenz und Döttingen, Richtung Baden. Sie standen am Anfang des sogenannten Stecklikrieges, der in der Flucht der helvetischen Regierung und einem weiteren traurigen Höhepunkt, nämlich im Überfall auf die jüdischen Gemeinden von Lengnau und Endingen, gipfelte.⁵²

Napoleon griff nun wieder militärisch ein und diktierte 1803 der Schweiz die



12 Auch 1803 wurde rasch eine Karte des neuen Kantons herausgegeben, um die neue Realität kartografisch festzuhalten und dem Beschluss noch einen visuellen und räumlichen Charakter zu geben. Hier der Ausschnitt der Karte mit dem Bezirk Zuzach.

dem neuen Kanton «eingetheilt in 11. Bezirk und 48. Kreise.»⁵⁷ Damit erhielt der Bezirk Zurzach seine heutige Ausdehnung. Im Vergleich zur Helvetik wurde nur Würenlingen dem Bezirk Baden zugeteilt und, wie bereits erwähnt, gehörte Unterleibstadt nach der Fusion mit Oberleibstadt 1866 statt zum Bezirk Laufenburg nun zum Bezirk Zurzach.

Fazit

Abschliessend muss festgestellt werden, dass der heutige Bezirk Zurzach viel mehr Gemeinsamkeiten mit dem helvetischen District aufwies als mit dem Amt Zurzach in der Grafschaft Baden. Deswegen muss der Bezirk Zurzach auch als Kind der Helvetik betrachtet werden. Abraham Welter, der Unterstatthalter des Distrikts, war dann auch der erste Bezirksamtmann.⁵⁸ Territoriale Kontinuitäten zum Ancien Régime lassen sich nur im Hauptort wiedererkennen, dieser hätte aber auch Kaiserstuhl, Klingnau oder Leuggern sein können. Ausserdem blieb der Bezirk wie zuvor der Distrikt in der Helvetik eine Verwaltungseinheit ohne eigene Verfassung und Autonomie. Anders als die Kantone, die allesamt eigene Verfassungen erhielten und in der föderalistischen Schweiz auch nach dem Ende der Mediationszeit und im modernen Bundesstaat seit 1848 eine wichtige Rolle als Gliedstaaten spielen, ist dies beim Bezirk nicht der Fall. Deshalb wurde historiografisch auch wenig dazu publiziert.

Im 19. Jahrhundert, als sich die Geschichtswissenschaft etablierte, war eine ihrer Aufgabe auch die Identitätsstiftung der neuen Nationalstaaten. Dass nun der Fokus mehr auf der Nation und in der Schweiz auf den Kantonen lag als auf den Bezirken, ist naheliegend. Die Aufgaben der Bezirke und der Bezirksämter veränderten sich aber mit der Zeit und sind heute nicht mehr die gleichen wie 1803. Im Folgenden soll deswegen noch kurz auf einige Entwicklungen der Bezirke eingegangen werden. Diese können nicht vollständig sein, aber auch hier sollen sie vielleicht gerade durch ihre Lücken zu weiterer Forschung anregen.

Der Bezirk seit 1803 – Aufgaben im Wandel der Zeit

Um den Wandel des Bezirks seit 1803 zu skizzieren, soll für einmal mit der Zeitgeschichte begonnen werden. Die jüngsten Entwicklungen waren für die Einheit «Bezirk» im Aargau besonders drastisch. Denn seit 2012 existieren im Kanton Aargau die zentralen Institutionen, die Bezirksämter, nicht mehr. Damit bleibt den aargauischen Bezirken politisch einzig noch die Funktion als Wahlkreise für die Grossratswahlen, womit auch noch erklärt ist, warum sich die politischen Parteien in den Bezirken organisieren. Felix Müller stellte in den Brugger Neujahrsblättern die These vom «Auslaufmodell Bezirk» auf.⁵⁹ Müller begründet seine These unter anderem damit, dass Kantonswechsel von Gemeinden (wie zum Beispiel im Jura) auf viel mehr Echo stossen, als der Bezirkswechsel von Gemeinden innerhalb eines Kantons.⁶⁰ Als kleiner Zusatz: Oft auch mobilisieren Gemeindefusionen, wie das Beispiel der Grossgemeinde Zurzach gezeigt hat und das nun auch im Surbtal wieder aufs politische Parkett kommen wird. Die Einheiten Kanton und Gemeinde scheinen den Leuten mehr zu bedeuten als der Bezirk.

Tatsächlich lässt sich die Geschichte der Aargauer Bezirke auch aufgrund des Ausgangs 2012 als Geschichte eines Niedergangs lesen sofern der Fokus auf die Aufgaben der Bezirksämter gelegt wird. So schreibt Titus Meier in seinem Kapitel über Staat und Politik in der Aargauer Zeitgeschichte, dass die Bezirke lange Zeit eine identitätsstiftende Funktion gehabt hätten, weil sie Aufgaben der Verwaltung wahrnahmen, die direkten Kontakt mit der Bevölkerung erforderten.⁶¹

Welches waren die Aufgaben der Bezirke und Bezirksämter und wie entwickelten sie sich in der Geschichte des Aargaus seit 1803? Grundsätzlich hat der Bezirk Zurzach auf verwaltungsrechtlicher Ebene denselben Wandel durchgemacht wie alle Bezirke im Aargau. Dies, weil er keine Selbstgestaltungsbefugnisse hatte. Diese Veränderungen sind vor allem im Bereich der Aufgaben und Kompetenzen der

⁵⁷ StAAG R01.IA04/0001, Carte von dem Cantone Aargau, eingetheilt in 11 Bezirk und 48 Kreise.

⁵⁸ Regierungsrat des Kantons Aargau (Hg.): 150 Jahre Kanton Aargau im Lichte der Zahlen. 1803–1953, Aarau 1954, S. 157.

⁵⁹ Müller, Felix: Der Bezirk – ein Auslaufmodell?, in: Brugger Neujahrsblätter 127, 2017, S. 72–75.

⁶⁰ Ebd., S. 72.

⁶¹ Meier, Titus: Ausbau und Konsolidierung des Staatswesens. Der Aargau wird modernisiert, in: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau (Hg.): Zeitgeschichte Aargau. 1950–2000, Zürich 2021, S. 142.

⁶² Dies wären Themen für eine umfassendere Bezirksgeschichte.

⁶³ Andreas Steigmeier; Elisabeth Bleuer; Martin Hartmann; Werner Meyer; Dominik Sauerländer; Heinrich Staehelin: «Aargau», in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 06.02.2018. Online: hls-dhs-dss.ch/de/articles/007392/2018-02-06/, konsultiert am 31.08.2024.

⁶⁴ Anne-Marie Dubler: «Kreise», in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 04.11.2008. Online: hls-dhs-dss.ch/de/articles/010361/2008-11-04/, konsultiert am 01.09.2024.

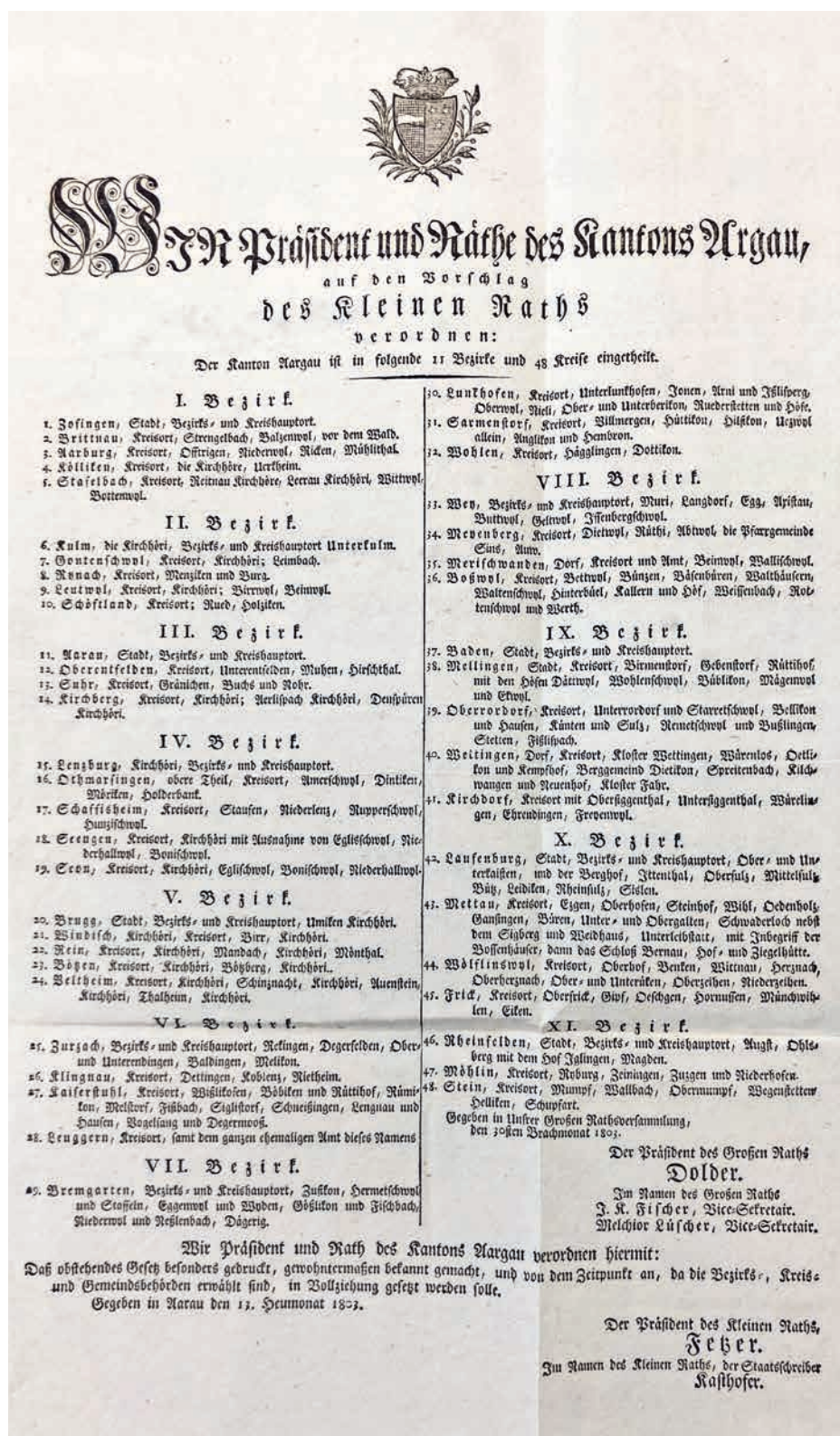
⁶⁵ Regierungsrat des Kantons Aargau (Hg.): 150 Jahre Kanton Aargau im Lichte der Zahlen. 1803–1953, Aarau 1954, S. 186.

⁶⁶ Müller, Felix: Der Bezirk – ein Auslaufmodell?, S. 72.

Bezirksämter und der Beamten und in territorialen Verschiebungen auf Gemeindeebene zu finden.⁶²

Bis 1920 bestanden die Aufgaben eines Bezirkes vor allem in der Ausübung von Verwaltungs- und Gerichtsangelegenheiten. Seit 1920 kam dann zusätzlich die Funktion des Wahlkreises für Grossratswahlen hinzu, welche bis dahin die ursprünglichen 48 Kreise wahrnahmen.⁶³ Zudem hatten die Kreise der Kantonsverfassung von 1803 (Abb. 11) im Aargau bis 1852 auch Gerichtskompetenzen und administrative Funktionen. Sie waren damit auch ein verlängerter Arm der Bezirksämter und sollten für eine dezentralere Verwaltungsstruktur sorgen. Vielleicht sollte damit auch Beschwerden von einem zu weiten Gang zum Bezirksamt entgegengewirkt werden. 1852 verloren die Kreise aber diese Kompetenzen, und sie gingen an die Bezirksämter über.⁶⁴ Damit begann bei den Kreisen schon früh eine Entwicklung, die später auch die Bezirksämter betreffen wird. Aufgaben wurden immer mehr an die höheren Instanzen abgegeben.

Vorerst blieb aber die Entwicklung der Bezirksämter dynamisch. Die Aufgaben wurden immer wieder den Zeitumständen angepasst. Zu Beginn der ersten Verfassungsperiode (1803–1815) funktionierte der Bezirksamtmann als verlängerter Arm des Regierungsrates sowie als Vorsitzender des Bezirksgerichts, das über erstinstanzliche bürgerliche Streitigkeiten urteilte.⁶⁵ Damit vereinte das Bezirksamt exekutive und judikative Aufgaben in einem, was eigentlich dem Prinzip der Gewaltenteilung widersprach und Felix Müller dazu veranlasste, den Bezirksamtmann mit der Funktion des Landvogts zu vergleichen.⁶⁶ In der Anfangsphase des neuen Kantons Aargau wurde zumindest auf der Ebene der Kompetenzverteilung der Bezirke wieder eine gewisse Kontinuität zum Amt während der Zeit des Ancien Régime hergestellt. Der Bezirksamtmann musste ausserdem jährlich eine Bezirksbereisung machen und dem Regierungsrat über den Zustand des Bezirks und der Gemeinden Bericht erstatten (Abb. 13).⁶⁷ Damit funktionierte er



11 Folgende Einteilung wurde gutgeheissen und mit folgendem Dokument vom 13. Heumonats 1803 bekannt gemacht: Bezirk VI mit den Kreisen 25. Zurzach (Rekingen, Degerfelden, Ober- und Unterendingen, Baldingen, Melikon), 26. Klingnau (Dettingen, Koblenz, Rietheim), 27. Kaiserstuhl (Wislikofen, Bökiken und Rütthof, Rümikon, Melsdorf, Fisibach, Siglistorf, Schneisingen, Lengnau und Haussen, Vogelsang, Degermoos), 28. Leuggern (samt dem ganzen ehemaligen Amt dieses Namens).

Vor dem Krieg spielten sich Leben, Arbeit und Wohnen meist vor Ort, d.h. in den Bezirken ab. Vereine orientierten sich an den Bezirken (wie zum Beispiel die Historische Vereinigung des Bezirks Zurzach). Die Bezirksämter hatten einen direkten Kontakt zu den Bürgern.⁷¹

Viele Aufgaben liessen sich ab den 1950er Jahren nicht mehr bewältigen. Die Gemeinden begannen deswegen in neuen regionalen Einheiten zu denken. Exemplarische Beispiele dafür sind die Realisierung von gemeindeübergreifenden Kläranlagen sowie von regionalen Kehrverbrennungsanlagen. Diese wurden in Folge des Bevölkerungswachstums und dem zunehmenden Konsum erforderlich.

Es entstanden regionale Planungsgruppen, die sich nicht mehr primär an den Bezirksgrenzen orientierten. Andere regionale Realitäten wurden wichtiger.⁷² Das zeigt das Beispiel des ARA-Verbandes der Kläranlage Barz in Bad Zurzach. 1973 schlossen sich die Gemeinden Rietheim, Zurzach, Rekingen, Mellikon, Rümikon und Wislikofen zusammen. 1976 folgten Baldingen und Böbikon.⁷³ Ein Zusammenschluss, der sich weder am Bezirk noch an den ursprünglichen Kreisen orientierte. In der Region Kaiserstuhl befindet sich die grenzüberschreitende Kläranlage sogar auf deutschem Staatsgebiet zwischen Hohentengen und Lienheim und reinigt neben deutschem Abwasser auch das der aargauischen Gemeinden Fisibach und Kaiserstuhl sowie dem zürcherischen Weiach.⁷⁴

Weiter wurde dem Bezirksamt während und nach dem zweiten Weltkrieg auch vom Kanton weitere Aufgaben bezüglich Mietrecht, Wehrsteuer und Strafbefehle bei Geldstrafen übertragen,⁷⁵ was zu einem deutlichen Anstieg der Arbeitsbelastung führte.⁷⁶ 1961 beauftragte der Regierungsrat deswegen eine Reorganisationskommission, die zum Schluss kam, dass «die gestiegene Mobilität, die bessere Kommunikation (damals lediglich das Telefon), die höheren Ansprüche an die Verwaltung und der damit verbundene Bedarf an Fachpersonal für eine Konzentration der kantonalen Verwaltung

sprächen.» Die Bezirksämter erhielten deswegen nicht mehr Personal, sondern wieder weniger Aufgaben.⁷⁷ Damit war der Grundstein für die spätere Abschaffung der Bezirksämter gelegt. Denn ihre Aufgaben lagen dann noch hauptsächlich im Straf- und Untersuchungswesen (80%), während der grösste Teil der Verwaltungsaufgaben auf die höhere Instanz fiel.⁷⁸

Mit der Umsetzung der neuen schweizerischen Strafprozessordnung, die ein Modell vorgab, in dem Staatsanwälte die Untersuchungen durchführen sollten und mit Strafbefehl und Anklage gleich selbst abschliessen, wurden Untersuchungsrichter obsolet.⁷⁹ Der Aargau entschied sich ebenfalls für das Staatsanwaltschaftsmodell, was das Ende der Bezirksämter per 31.12.2012 besiegelte.⁸⁰ Somit war auch das Bezirksamt Zurzach Geschichte.

Eine weitere territoriale Neuorganisation stand bevor. Die meisten Bezirksämter wurden mit einem anderen Bezirksamt zu einer neuen Staatsanwaltschaft vereinigt. Einzig der Bezirk Baden erhielt wegen seiner hohen Bevölkerungszahl eine eigene Staatsanwaltschaft. Für den Bezirk Zurzach ist heute die Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach mit Sitz in Brugg zuständig. Eine Amtsstelle des Bezirksgerichts gibt es aber nach wie vor auch in Zurzach.⁸¹

Der Trend zu mehr regionaler Zusammenarbeit ist im Bezirk Zurzach im Übrigen auch nach Auflösung der Bezirksämter weitergegangen. Mit dem Fusionsprojekt Rheintal+, dem 2019 acht Gemeinden zustimmten, wurde eine solche sogar auf Ebene des Gemeinderechts institutionalisiert (**Abb. 14**). Auch hier zeigt der Trend weiter in Richtung «Kompetenzen an höhere Ebenen abtreten». Die Gemeinden haben damit ihre Autonomien eingebüsst, doch schienen bei den meisten Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Argumente für die Fusion überzeugt zu haben. An den Beispielen Mellikon, das die Fusion ablehnte, und Rietheim, das sie annahm, obwohl der Gemeinderat sich dagegen aussprach, zeigt sich, dass Fusionen auf der Gemeindeebene umstrittener sind als die Auflösung der

⁷¹ Meier, Staat und Politik, S. 142 & 157.

⁷² Ebd., S. 143.

⁷³ ARA Verband Region Zurzach (Hg.): Chronologie, in: www.arazurzach.ch/chronologie-abwasserverband-region-zurzach/, letzter Zugriff: 01.09.2024.

⁷⁴ Bürgermeisteramt Hohentengen (Hg.): Abwasser, in: www.hohentengen.de/de/gemeinde-und-buerger/abwasser.html, letzter Zugriff am 01.07.2024.

⁷⁵ Müller, Felix: Der Bezirk – ein Auslaufmodell?, S. 73.

⁷⁶ Meier, Staat und Politik, S. 157.

⁷⁷ Ebd., S. 168.

⁷⁸ Ebd., S. 169.

⁷⁹ Müller, Felix: Der Bezirk – ein Auslaufmodell?, S. 74.

⁸⁰ Meier, Staat und Politik, S. 168.

⁸¹ Rosmarie Mehlin, in: Aargauer Zeitung, 15.12.2012, S. 38.



14 Blau: Das Gebiet des heutigen Bezirks Zurzach (politische Grenzen nach der Fusion zur Grossgemeinde Zurzach).

⁸² Pirmin Kramer, Daniel Weissenburger, Zurzibietter Grossfusion perfekt, in: Aargauer Zeitung online, www.aargauerzeitung.ch/aargau/zurzibiet/zurzibietter-grossfusion-ist-perfekt-acht-gemeinden-sagen-ja-nur-mellikon-lehnt-ab-ld.1384412, Stand: 08.09.2019, letzter Zugriff 01.09.2024.

⁸³ Susanne Holthuizen: Fusionsprüfung von vier Dörfern ist gestartet: Die Arbeitsgruppen haben sich zum ersten Mal getroffen, in: Aargauer Zeitung online, www.aargauerzeitung.ch/aargau/zurzibiet/surbtal-fusionspruefung-von-vier-doerfern-ist-gestartet-die-arbeitsgruppen-haben-sich-zum-ersten-mal-gestartet-ld.2548875, Stand: 30.11.2023, letzter Zugriff 01.09.2024.

Bezirksämter.⁸² Die Menschen identifizieren sich mehr mit der Gemeinde als mit dem Bezirk.

Ähnliches liess sich die letzten Monate auch im Surbtal beobachten. Die Fusionspläne von Tegerfelden, Endingen, Lengnau und Schnesisingen bewegte die Leute im Surbtal. Die Startveranstaltung lockte so viele Teilnehmende in die Aula des Lengnauer Schulhauses Rietwies, wie der Projektleiter Ralph Weber «noch nie» an einem vergleichbaren Event gesehen hätte.⁸³ Auch die Monate danach waren geprägt von öffentlichen Diskussionen. Schon früh waren Plakate der jeweiligen Lager zu sehen, aber auch alternative Vorschläge zur besseren Prüfung der Pläne und Drosselung des Tempos wurden ausgearbeitet.⁸⁴

Die Abstimmungen sind mittlerweile über die Bühne gegangen und die Fusion wurde

abgelehnt. In Tegerfelden und vor allem in Lengnau haben die Argumente der Fusionsgegner deutlich mehr Stimmberechtigte überzeugen können. In Schnesisingen und Endingen (wenn auch knapp) hätten die Ja-Stimmen überwogen.⁸⁵

Wäre diese Fusion ebenfalls zustande gekommen, hätte der Bezirk Zurzach nur noch aus weniger als halb so vielen Gemeinden bestanden, wie vor 2022. Spätestens dann wäre vielleicht der Nutzen von Bezirksämtern sowieso hinterfragt worden. Die Beispiele zeigen aber auch deutlich, dass Veränderungen auf der Gemeindeebene die Leute stärker mobilisieren als die Abschaffung der Bezirksämter.

Abschliessende Gedanken

Grossen Aufruhr um die Auflösung der Bezirksämter gab es nie. Bis auf ein paar kritische Stimmen von einer Minderheit im

Grossen Rat⁸⁶ und von nostalgischen Bezirksamtännern aus Baden und Laufenburg, die in der Aargauer Zeitung betonten, dass es schade sei, dass die volksnahe Instanz aufgehoben und die Neuorganisation erst noch teurer werde,⁸⁷ fehlte ein grösseres Aufbegehren seitens der Bevölkerung. Mit dem Ende der Bezirksämter bleibt den Bezirken vor allem noch die Funktion der Wahlkreise und der Parteiorganisation. Sie sind somit nicht ganz verschwunden. Solange diese Funktion bleibt, werden sich die politischen Parteien auch noch in den Bezirken organisieren. Aus dem alltäglichen Leben der Menschen könnte der Bezirk Zurzach wohl nach und nach verschwinden.

Felix Müller fragt sich am Ende seines Artikels, warum sich der Bezirk nicht besser halten konnte, und sieht folgende Gründe darin:

1. Eine generelle Tendenz, Aufgaben auf die höhere Ebene zu ziehen.
2. Die Bezirke haben nie den Status der Verwaltungsorganisation überstiegen und wurden nicht mit eigenen Autonomien und Kompetenzen versehen, wie Kanton und Gemeinden. Und zur Verwaltung bauen Menschen kein besonderes Heimat- oder Identitätsgefühl auf.⁸⁸

Diese Beobachtung deckt sich auch mit den Erkenntnissen zur Entstehung des Bezirks Zurzach. Im Gegensatz zum Kanton Aargau und den Gemeinden, die wieder eine gewisse Autonomie erlangt haben, ist der Bezirk Zurzach quasi das Überbleibsel des helvetischen Distrikts. Seine Existenz stiess schon rasch auf Gleichgültigkeit bis auf Ablehnung aufgrund anderer regionaler Interessen. Eine starke Identifikation scheint nie dagewesen zu sein.

Damit kann der Bogen nochmals zum am Anfang geschilderten historiografischen Problem des Bezirks gespannt werden. Beispiele von Nationalgeschichten, Kantonsgeschichten oder Dorfgeschichten gibt es landauf, landab. Geschichte funktioniert in solchen Fällen immer auch identitätsstiftend. Die erwähnten Beispiele wurden auch von der Geschichtsschreibung mehr beachtet.

Auch die Historische Vereinigung des Bezirk Zurzach hat sich – obwohl der Geschichtsschreibung des Bezirks verschrieben – in ihren Publikationen stets einen weiteren Blick. So stand im Fokus des vorliegenden Artikels nicht primär die politische Geschichte des heutigen Bezirks mit seinen Grenzen, sondern dessen Entstehungsgeschichte. Diese Verwaltungseinheit ist heute mehr denn je unbedeutend geworden.

⁸⁴ Aargauer Zeitung online, www.aargauerzeitung.ch/aargau/zurzibiet/surbtalfusionsgegner-bringen-sich-in-stellung-nun-haben-sie-ein-komitee-gegrundet-ld.2650104, Stand: 26.07.2024, letzter Zugriff am 01.09.2024.

⁸⁵ Kirchhofer, Beat: Die Grossgemeinde Surbtal ist vom Tisch, in: Ihre Region online www.ihre-region-online.ch/2025/07/02/die-grossgemeinde-surbtal-ist-vom-tisch/, Stand: 02.07.2025, letzter Zugriff 03.08.2025.

⁸⁶ Meier, Staat und Politik, S. 168.

⁸⁷ Zu Laufenburg: Walter Christen: Bezirksamt nach 210 Jahren abgeschafft, in: Aargauer Zeitung vom 03.01.2013, S. 37. Zu Baden: Daniel Vizentini: Eine volksnahe Instanz wird aufgehoben, in: Aargauer Zeitung am Sonntag vom 23.12.2012, S. 53.

⁸⁸ Müller, Felix: Der Bezirk – ein Auslaufmodell?, S. 75.

Bildnachweis

Abb. 1: Wikimedia commons: https://de.m.wikipedia.org/wiki/Datei:Karte_Gemeinden_des_Bezirks_Zurzach.png, GNU-Lizenz für freie Dokumentation., konsultiert am 05.10.2024.

Abb. 2: Andreas Steigmeier; Historischer Atlas der Schweiz, hg. von H. Ammann, K. Schib, 21958, S. 54 © 1997 HLS und Kohli Kartografie, Bern.

Abb. 3: Marco Zanolì, Der Kanton Baden mit seinen Distrikten in der Helvetischen Republik 1798–1803, erstellt am 30. Mai 2009, CC BY-SA 4.0 Lizenz.

Abb. 4: Wikimedia Commons: <https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Klingnau-Propstei.jpg>, erstellt von Roland Zumbühl am 12.09.2011, konsultiert am 13.10.2024, CC BY-SA 4.0 Lizenz.

Abb. 5: Wikimedia commons: https://als.m.wikipedia.org/wiki/Datei:Verfassung_Helvetik.png, erstellt von Marco Zanolì am 15.11.2006, konsultiert am 13.10.2024, Creative Commons 4.0 Lizenz.

Abb. 6: StAAG 9329, Dossier Allgemeines 1798.

Abb. 7: StAAG 9329, Dossier Distrikt Zurzach.

Abb. 8: StAAG 9329, Dossier Bremgarten.

Abb. 9: Der Helvetischen Republik neue Cantons und Districts Eintheilung: nach den gesetzlichen Beschlüssen. Basel: Haas, 1798. Zentralbibliothek Zürich., 4 Hb 54: 1 & Expl 2–3, <https://doi.org/10.3931/e-ra-ra-82183> / Public Domain Mark.

Abb. 10: StAAG, GRB/0001.

Abb. 11: StAAG R01.IA04/0001.

Abb. 12: StAAG R01.IA04/0001, Carte von dem Canton Aargau.

Abb. 13a & b: StAAG R01.IA14/0003, Bezirksbereisungsrapporte, Dossier Zurzach

Abb. 14: Vermessungsamt des Kantons Aargau (Hg.): Gemeinden und Bezirke, in: <https://www.ag.ch/media/kanton-aargau/dvi/dokumente/arp/vermessungsamt/dokumente-und-grundlagen/kartenstaende/karte-gemeinden-bezirke.pdf>, Stand: Januar 2024, letzter Zugriff am 01.09.2024.